

**Vorab per E-Mail: [samtgemeinde@ahlden.eu](mailto:samtgemeinde@ahlden.eu)**

Samtgemeinde Ahlden  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Bahnhofstraße 30  
29693 Hodenhagen

**Cc: [brueggemann-samtgemeinde@ahlden.de](mailto:brueggemann-samtgemeinde@ahlden.de)**

Tel.-Durchwahl: 0 41 31 / 400 55 - 20  
**Unser Zeichen: 000281-23/BL/TRI/ BI Hodenhagen – 22. Änderung F-Plan/  
2. Erweiterung "Gewerbegebiet Nord"**

**Hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

27.10.2023

Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB

Alexander Blume\*  
Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für Verwaltungsrecht und  
für Agrarrecht

Rolf Wiemann\*  
Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für Verwaltungsrecht

Dr. Rudolf Kiesewetter LL.M.\*  
Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für Verwaltungsrecht

Dr. Klaus-Albrecht Sellmann  
Rechtsanwalt  
(bis 31.12.2018)

Elke Sellmann  
Rechtsanwältin  
(bis 31.12.2020)

\* Partner

Stresemannstraße 6  
21335 Lüneburg  
Fon 04131 400 55-0  
Fax 04131 400 55-55  
[info@kanzlei-bwk.de](mailto:info@kanzlei-bwk.de)  
[kanzlei-bwk.de](http://kanzlei-bwk.de)

Konto-Nr.: 32 102  
Sparkasse Lüneburg IBAN:  
DE49 2405 0110 0000 0321 02  
SWIFT-BIC: NOLADE21LBG  
Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB  
Sitz Lüneburg  
AG Hannover PR 201038

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass uns nachstehende Personen beauftragt haben,  
Anregungen und Bedenken gegen die o.a. Planung und die ausge-  
legten Unterlagen vorzubringen:

1. Ute Starosky und Edwin Schmidt, Kleiner Kamp 1, 29693 Hoden-  
hagen,

zugleich für die Bürgerinitiative Hodenhagen, ebenda,

2. Nina und Dennis Kokott, Lünzheide 58, 29693 Hodenhagen,

3. Silvia Lühning und Andreas Haeuser, Helmut-Reichmann-Weg  
37, 29693 Hodenhagen,

4. Karin Bährisch, Ächtergarten 1, 29693 Hodenhagen,
5. Daniela Feldmann-Kahmann, Lünzheide 52, 29693 Hodenhagen,
6. Ilse-Marie Feldmann, Lünzheide 52, 29693 Hodenhagen,
7. Konstantin Kahmann, Lünzheide 52, 29693 Hodenhagen,
8. Olaf Senk, Neues Dorf 11a, 29693 Hodenhagen,
9. Sabine Botje, Helmut- Reichmann-Weg 38, 29693 Hodenhagen,
10. Andreas und Andrea Mahnke, Lünzheide 66a, 29693 Hodenhagen,
11. Ute und Alexander Starosky, Kleiner Kamp 1, 29693 Hodenhagen,
12. Katja Kunick, Basselmanssheide 6a, 29693 Hodenhagen,
13. Markus Hennings, Lünzheide 36D, 29693 Hodenhagen,
14. Heidi und Gerhard Pieczonka, Lünzheide 46a, 29693 Hodenhagen
15. Edwin Schmidt, Lünzheide 28, 29693 Hodenhagen,
16. Ingeborg Starosky, Kleiner Kamp 2, 29693 Hodenhagen.

Die uns legitimierenden Vollmachten sind als Anlagen in Kopie beigefügt.

Namens und im Auftrag unserer Mandanten nehmen wir zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:

## **I. Verfahrensmängel**

Das bisherige Verfahren leidet an Mängeln.

### 1. § 3 Abs. 2 BauGB

- a.) Irreführend ist der Hinweis im Bekanntmachungstext, dass Anregungen und Bedenken „schriftlich oder zur Niederschrift“ vorgebracht werden können. Dadurch werden andere Möglichkeiten des Vortrags ausgeschlossen, obwohl das Gesetz keinerlei Einschränkungen kennt.
  
- b.) Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer, die ausgelegt worden ist (Schreiben vom 23.05.2022), umfasst nicht die dort und offenbar auch in der Bekanntmachung in Bezug genommene Stellungnahme vom 15.01.2019. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Ausführungen der Landwirtschaftskammer ist dadurch nicht möglich.

### 2. § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Es bestehen Zweifel, ob alle „Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurden. Dies betrifft z.B. die Luftfahrtbehörde des Landes Niedersachsen. Es ist anzunehmen, dass auch die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB unterblieben ist.

## **II. Materielle Mängel**

Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass die Planung auch an materiellen Mängeln leiden wird.

### 1. § 1 Abs. 3 BauGB

Die vorliegende Planung wird nicht durchführbar sein. Sie ist deshalb nicht im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB städtebaulich erforderlich.

Dies folgt daraus, dass der Bereich des Plangebiets, der als Regenrückhaltebecken (RRB) dargestellt werden soll und in dieser Funktion unabdingbar ist, soll es bei der Darstellung der gewerblichen Bauflächen bleiben, nicht als Regenrückhaltebecken genutzt werden darf. Dies ergibt sich aus dem Kaufvertrag, mit dem die Gemeinde das RRB-Grundstück erworben hat. Darin hat die Gemeinde zugesagt, die Fläche „nur zur Schaffung eines Grüngürtels und soweit erforderlich für Zwecke der Kompensation mit einer naturschutzverbundenen Aufwertung ... zu verwenden.“ Das RRB soll indessen der Entwässerung der Gewerbegrundstücke und mutmaßlich der Flächen für die verkehrliche Erschließung dienen, was durch die Zwecksetzung im Kaufvertrag nicht mehr gedeckt wäre. Da die Oberflächenentwässerung zwingend auf das RRB im vorgesehenen Bereich angewiesen ist, steht und fällt mit dem RRB auch die Planung im Übrigen.

## 2. § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG

Die Planung muss Ziele der Raumordnung beachten. Ziele der Raumordnung können sich angesichts des Umstandes, dass das RROP des Landkreises Heidekreis vor geraumer Zeit außer Kraft und seither kein neues RROP an seine Stelle getreten ist, nur aus dem LROP ergeben.

Nach diesseitigem Kenntnisstand ergeben sich aus dem Entwurf des RROP, der 2015 in das Beteiligungsverfahren gegeben wurde, lediglich „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG und nicht schon „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG.

Nachstehende Ziele der Raumordnung des LROP sind beachtlich und werden in der Planbegründung nicht oder nahezu nicht angesprochen.

### 3.1.1 02 Satz 1:

Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.

Soweit ersichtlich, setzt sich die Planbegründung mit diesem Ziel der Raumordnung nicht explizit auseinander, obwohl die Relevanz dieses Ziels bei einer Bauleitplanung, die eine derart große Gewerbeansiedlung vorbereitet, zwingend gewesen wäre.

#### 3.2.4 03 Satz 1:

Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern.

Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 4.1 nicht. Das verwundert umso mehr, als der „Wiedenhausener Bach/Krelinger Bach“ im LROP als Teil des landesweiten Biotopverbundes anerkannt wird.

#### 3.2.4 05:

Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.

Trotz der massiven Flächenversiegelung, die durch den Bauleitplan vorbereitet werden soll, finden sich keine Ausführungen zu dem vorstehenden Ziel der Raumordnung.

Ob der Standort Hodenhagen im Sinne der Ziffer 4.1.1. 03 Satz 3 zu den verkehrlich gut angebundenen, überregional bedeutsamen Standorten in der Logistikregion Landkreis Heidekreis zählt, bleibt in Ermangelung eines wirksamen RROP fraglich.

### 3. § 1a Abs. 2 BauGB

Die Planbegründung lässt nicht explizit erkennen, dass die Bedeutung der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, der Umwidmungssperre des § 1a Abs. 2 Satz 2 und des Begründungserfordernisses nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB erkannt worden ist. Kurz auf die Belange der örtlichen Landwirtschaft einzugehen, genügt zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Auseinandersetzung mit den genannten Regelungen nicht.

Das gilt umso mehr angesichts der kritischen Stellungnahme der Landwirtschaftskammer bereits zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der stark voranschreitenden Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien z.B. durch PV-Anlagen und für Kompensationsmaßnahmen. Die jüngsten Krisen zeigen dabei deutlich auf, wie instabil die Lieferketten sein können und wie wichtig angesichts dessen die heimischen landwirtschaftlichen Flächen für die Sicherstellung der Nahrungsmittelproduktion sind.

### 4. § 1 Abs. 7 i.V.m. § 2 Abs. 3 BauGB

Die Planung läuft Gefahr, an Abwägungsmängeln zu leiden, da abwägungserhebliche Belange nicht gewürdigt werden.

a) Die Grundsätze der Raumordnung, die sich aus dem LROP und ggf. auch aus dem lediglich im Entwurf vorliegenden RROP ergeben, werden nicht beachtet. Dies betrifft beispielsweise den Umgang mit dem im Norden nicht allzu weit vom Plangebiet entfernt liegenden Waldbestand. Hier auf ein nicht wirksames RROP Bezug zu nehmen und im Übrigen dieses Thema und zahlreiche weitere Themen dem Bebauungsplan zur Behandlung zuzuweisen, genügt den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung, die nicht minder auch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung gelten, nicht.

b) Das geplante Bauwerk liegt unmittelbar an der Grenze zur sog. Platzrunde des Flugplatzes Hodenhagen (Kennung EDVH). Der Flugplatz hat eine Nachtflugzulassung, was bedeutet, dass der Flugplatz bei Nacht ohne Sichtflugbedingungen angefliegen werden darf. Das geplante Bauwerk mit einer Höhe von ca. 45 m, das durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet wird, ist somit als Luftfahrthindernis einzustufen. Die Gesetzeslage verlangt bei Luftfahrthindernissen in exponierten Lagen eine Kennzeichnung (bei Nacht Beleuchtung, rot blinkend!) ab 30 m Höhe. Eine exponierte Lage ist gegeben, da die Halle direkt an die Einflugschneise angrenzen wird. Es wird daher zu klären sein, ob das Bauwerk an den höchsten Punkten rot blinkend beleuchtet werden muss. Sollte dies so sein, würde dies zu erheblich störenden Lichtimmissionen bei Nacht führen. Die Ausführungen in Kapitel 11 der Begründung gehen darauf nicht substantiiert ein. U.U. ist es auch erforderlich, das Bauwerk im oberen Bereich durch rote Fassadenwände für den Sichtflugbereich kenntlich zu machen. Eine Einbindung des Bauwerkes durch „farbliche Gestaltung“ in das Landschaftsbild wäre dann nicht möglich.

c) Dass Wege für die Landwirtschaft und insbesondere Wege für den nicht motorisierten Verkehr erforderlich sind, wurde durch das Planungsbüro H&P Ingenieure Laatzen im Rahmen der Planung des Gewerbegebiets Nord und im ersten Entwurf der Begründung zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans dargelegt. Die Ausführungen in Kapitel 8.3 der Begründung legen nahe, dass insoweit auch nichts mehr kommen wird. Dabei ist die Verkehrssituation für Radfahrer und Fußgänger zwischen Hodenhagen und dem Gewerbegebiet Nord auf der schmalen L 191 schon heute äußerst gefährlich. Es erscheint unverantwortlich, trotz dieses bekannten Befundes das Verkehrsaufkommen immer weiter zu steigern. Bei einem Plangebiet von ca. 29 ha sollte es möglich und geboten sein, Abhilfe zu schaffen. Samtgemeinde und Gemeinde scheinen allein die Belange des Inverstors im Blick zu haben, nicht aber die Gemeinwohlinteressen.

d) Das Thema Oberflächenwasser wird nicht angemessen behandelt, obwohl es die Belange der angrenzenden Wohnbereiche und des Deichschutzes berührt und obwohl aus Überschwemmungsereignissen bekannt ist, dass das bisherige Versickerungskonzept, das im Gewerbegebiet Nord angewendet wird, nicht funktioniert.

Die Höhenlage des Verbandsgebiet des Deichverbands Hodenhagen beträgt zwischen 24 und 22 Meter (von Nord nach Süd abfallend). Über das Verbandsgebiet verlaufen u.a. die Gewässer „Heidlandgraben“ sowie „Krusenhauser Bach“. In beiden Gewässern werden bei Regenereignissen die Niederschläge aus dem Gewerbegebiet Nord sowie dem Bereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplans abgeführt. Das natürliche Gefälle beträgt dort etwa 6 m und ist an seinem höchsten Punkt etwa 28 m und an seinem tiefsten Punkt etwa 22 m hoch. Besonders anzumerken ist, dass das Gewässer „Wiedenhausener Bach“ Niederschläge aus dem Gewerbegebiet Nord abführt. Insoweit erweist sich die Brücke auf der Straße „Lünzheide“ als Nadelöhr. Im August 2021 trat der Wiedenhausener Bach nach Starkregen an dieser Stelle über die Ufer und überflutete die umliegenden Grundstücke. Auf der Straße „Lünzheide“ stand das Wasser etwa 20 cm hoch und floss, dem natürlichen Gefälle folgend, in südliche Richtung auf das Verbandsgebiet. Die Ursache liegt darin, dass die in den 1960er Jahren geplante Brücke die seinerzeit nur aus versickerungsfähigen Feldern und Wiesen bestehenden Flurstücke entwässern sollte. Das ist heute grundsätzlich anders. Im Gewerbegebiet nördlich und südlich der L 191 haben sich zahlreiche Betriebe angesiedelt, durch die die ursprünglich aus Feldern und Wiesen bestehende Landschaft weitgehend versiegelt wurde. Alle Betriebe versickern anfallendes Regenwasser auf ihren Grundstücken. Gleichwohl liegt bislang keine Betrachtung des Themas Oberflächenentwässerung für den Bereich der Gewerbeflächen, vorhanden und geplant, einschließlich der umliegenden Siedlungs- und landwirtschaftlichen Nutzflächen vor, welche sich ganzheitlich mit allen Einleitern und dem potenziellen Einwirkungsbereich bei Starkregenereignissen auseinandersetzt.



Eine in die Tiefe gehende Begutachtung der Situation ist angesichts der Auswirkungen des Klimawandels aber umso notwendiger. Es ist zu beobachten, dass nach Perioden der Trockenheit die Böden nicht in der Lage sind, das Wasser ausreichend schnell zu versickern. Es fließt vielmehr oberflächennah ab und gelangt in die umliegenden Gräben, die letztendlich in den Heidlandgraben und den Krusenhauser Bach münden. Infolge des vorhandenen Gefälles landet das Wasser aus den Grundstücken des Gewerbegebiets schließlich im Verbandsgebiet des Deichverbands und führt dort zu weiteren Belastungen. Die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen sind erkennbar nicht in der Lage, diese Wassermengen zu bewältigen und abzuführen. Es sind Maßnahmen zu treffen, die dieses wirksam verhindern, und zwar durch diejenigen, die das Problem verursachen bzw. verstärken, namentlich die Investoren und Samtgemeinde und Gemeinde.

Festzuhalten ist, dass es angesichts der bereits heute bestehenden o.a. Schwierigkeiten und der geplanten zusätzlichen massiven Flächenversiegelungen durch das „Giga-Hallen-Projekt“ nicht klar ist, ob und wie die Oberflächenentwässerung bewältigt werden kann. Erforderlich ist daher die Einholung entsprechender hydro- und hydrogeologischer Gutachten bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung.

e) Zwingend zu klären sind ferner etwaige Beeinträchtigungen des nahegelegenen Wasserschutzgebiets. Der Wasserverband Heidekreis betreibt in der Düşorner Heide das Wasserwerk für die südlichen Ortschaften des Landkreises Heidekreis. Das Wasser wird aus Brunnen in etwa 20 m Tiefe gefördert. Der dem geplanten Baugebiet am nächsten liegende Brunnen hat einen Abstand von weniger als 800 m. Infolge der hohen Oberflächenversiegelung ist eine Minderung der Grundwasserneubildung zu befürchten. Dieser Aspekt bedarf angesichts des Klimawandels einer sehr genauen Betrachtung.

f) Die Belange des Immissionsschutzes sind im Rahmen der Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und nicht

erst im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gutachterlich zu betrachten. Geht man davon aus, dass die für die bestehenden Gewerbegebiete geltenden Emissionskontingente weitgehend ausgeschöpft, kann das geplante neue, in seiner Dimensionierung alles bislang Vorhandene wortwörtlich „in den Schatten stellende“ Bauvorhaben mit einer Bauhöhe von ca. 45 m, in Hodenhagen als „Giga-Halle“ bezeichnet, die von den vorhandenen Gewerbebetrieben in die Umgebung ausgehenden Emissionen durch Schallreflexionen deutlich erhöhen. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die Immissions- und damit die Genehmigungssituation der vorhandenen Betriebe haben. Zugleich könnte dieser Effekt dazu führen, dass die für das neue Gewerbegebiet noch zur Verfügung stehenden Emissionskontingente deutlich reduziert werden müssen mit der möglichen Folge, dass das Vorhaben, auf dessen Realisierung die vorliegende Planung zielt, nicht mehr sinnvoll umzusetzen ist. Das Thema gehört daher mit einem entsprechenden Gutachten auf die Agenda der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes. Ein Konflikttransfer auf die B-Plan-Ebene wäre verfehlt.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns die Frage, ob es das Schalltechnische Gutachten nicht längst gibt und es der Öffentlichkeit im vorliegenden Verfahren lediglich vorenthalten wird. Immerhin handelt es sich im Grunde um eine vorhabenbezogene Planung, bei der das sog. Parallelverfahren zur Anwendung kommt. In Kapitel 8.3 wird z.B. in Bezug auf das Thema „Wege“ ausdrücklich erwähnt, dass „im parallel in Bearbeitung befindlichen Bebauungsplanverfahren ... die Umsetzbarkeit nachgewiesen“ wurde. Sollte es sich demnach so verhalten, dass bereits weitere Unterlagen zu relevanten Themen vorliegen, die indessen aus irgendwelchen Gründen weder erwähnt noch ausgelegt werden, wäre ein weiterer Verfahrensmangel zu verzeichnen.

g) Das Sprengstofflager Hansa Express Logistic hat einen mittleren Abstand zum Plangebiet von ca. 1.500 m. Die betriebseigene Zufahrtstrasse hat einen Abstand von etwa 750 m. Das Lager ist zugelassen für mindestens 370 t (netto) Sprengstoff. In früheren

Veröffentlichungen wird ein Wert von 800 t (netto) genannt. Das macht eine Betrachtung besonders schutzbedürftiger Objekte notwendig. Einerseits ist die Auswirkung einer Explosionsdruckwelle auf ein ca. 45 m hohes Gebäude zu berücksichtigen, und andererseits ein öffentlicher Verkehrsweg (L 191) mit mehr als 5000 Fahrzeugbewegungen in 24 h.

h) Das Thema Brandschutz ist elementar. Dennoch ist nur zu lesen, dass man „aktuell auch keine Löschwassermenge gewährleisten“ könne (S. 31 des Begründungsentwurfs). Der beabsichtigte Konflikttransfer auf die Ebene der Vorhabenplanung ist angesichts dieser Aussage unzulässig.

i) Ebenfalls nicht überzeugend ist bislang der Umgang mit dem Thema Grünordnung/Umweltschutz.

Was die externen Kompensationsmaßnahmen betrifft, ist unklar, ob die in den Blick genommenen Flächen ihrerseits überhaupt aufwertbar sind. Flächen innerhalb von Schutzgebieten gelten gemeinhin als nicht bzw. kaum aufwertbar.

Da auch Maßnahmen, die als Kompensationsmaßnahmen deklariert werden, die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten beeinträchtigen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung erforderlich, bislang aber wohl nicht erfolgt.

Auf dem Flurstück 15, Flur 21, soll eine Ackerbrache entwickelt werden. Unter einer Ackerbrache versteht man eine landwirtschaftliche Fläche, die zeitlich begrenzt nicht genutzt wird. Wie verhält sich die zeitliche Begrenzung der Maßnahme mit dem Dauereingriffscharakter des Bauvorhabens?

Auf dem Flurstück 9, Flur 22, soll ein Saumstreifen angelegt werden, u.a. um den Verlust von Gehölzen bzw. Gehölzrändern zu kompensieren. Die Fläche liegt im Überschwemmungsgebiet der Aller. Gehölzanpflanzungen haben i.d.R. einen stauenden Effekt und bereiten Probleme im Hochwasserfall. Das als Alternative

angegebene Flurstück 92/2, Flur 16, bildet einen Teil des Weges „Am Flugplatz“ und hat eine Größe von ca. 0,15 ha. Die angegebene Größe von 2,5 ha bitten wir zu erläutern.

Das Flurstück 24/5, Flur 15, Gemarkung Krelingen, stellt sich als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Ihre Umwidmung zu einer Kompensationsfläche würde der Landwirtschaft weitere Fläche entziehen. Eine Auseinandersetzung mit diesem Aspekt ist bislang nicht erkennbar.

Für das Flurstück 132, Flur 19, Gemarkung Hodenhagen, wie für die meisten anderen betrachteten Kompensationsflächen stellt sich angesichts ihrer Lage weit entfernt von der Eingriffsfläche und ihrem Getrenntsein von der Eingriffsfläche durch große Siedlungsbereiche die Frage, ob überhaupt angenommen werden kann, dass die im Plangebiet vertriebenen Vögel ihren Lebensraum hin zu den Kompensationsflächen verlagern.

Völlig inakzeptabel ist die geplante Höhe des Hochregallagers, das durch die Bauleitplanung ermöglicht werden soll. Eine Höhe des überlangen Baukörpers von ca. 45 m sprengt jede Dimension und entwertet das Landschaftsbild und die Funktion des Raumes als Naherholungsbereich vollständig. Die Erläuterungen im Begründungsentwurf versuchen dies „schönzuschreiben“. Das ist durchschaubar und keinesfalls überzeugend. Die Bewohner des Ostrand des von Hodenhagen werden auf eine massive 45 m hohe Wand schauen, die die bereits vorhandenen Hallen, die ca. 15 m hoch sind, um das Dreifache überragen. Damit wäre eine ganz neue vorbildlose Belastungsqualität erreicht.

Das Zupflanzen der Blickverbindungen – seinerseits ein störender Eingriff in Natur und Landschaft – ist nicht geeignet, den Eindruck des „Eingemauertseins“ zu verhindern, die Halle wird in jedem Fall als Koloss in der Landschaft zu sehen sein und dauerhaft belasten. Wollte man versuchen, die Blickverbindungen durch Pflanzungen zwischen den Siedlungsbereichen und dem Plangebiet vollständig zu unterbrechen, würde der Eindruck des

„Eingemauertseins“ räumlich – aus Sicht des Siedlungsbereichs – nur ein Stück nach vorne zur Siedlung hin verlagert werden, er würde aber bestehen bleiben. Darin kann die Lösung des Problems folglich nicht bestehen.

Eine vollständige Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild ist bei Anlagen dieser Höhe und Breite letztlich gar nicht möglich, weshalb bei Außenbereichsvorhaben dieser Dimension regelmäßig Ersatzzahlungen festgesetzt werden. Davon ist in den Unterlagen nicht die Rede – zurecht nicht, da Ersatzzahlungen in Bauleitplänen nicht festgesetzt werden können. Dass insoweit am Ende ein Kompensationsdefizit bleiben wird, das zu Lasten der Anwohner und der Gemeinde im Übrigen geht, müsste aber kommuniziert und abgewogen werden. Dies geschieht nicht.

j) Das Verkehrsgutachten Büro Zacharias aus Sept. 2023 beinhaltet die Ermittlung zu erwartender Verkehrsströme. Hierzu wurden im Zeitraum 14.05. – 20.05. 2023 Messungen durchgeführt. Diese Messung ist nicht repräsentativ, denn mit dem 18.05. (Feiertag, Christi Himmelfahrt) ist dieses eine „kurze Woche“, die das Verkehrsgeschehen an üblichen „Arbeitswochen“ nicht widerspiegelt.

k) Die Standortalternativenprüfung greift zu kurz, wenn sie sich im Prinzip in der Feststellung erschöpft, man habe ja schon im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplans Alternativen untersucht, und nun – nach Bebauung des Gebiets der 19. Änderung – erübrige sich eigentlich eine weitere Prüfung, da die abschließende Arrondierung des gewerblich genutzten Bereichs naheliege. Damit wird der Umstand, dass mit der Planung ein Vorhaben grundgelegt werden soll, welches von seinen Dimensionen her noch einmal einen „Quantensprung“ bedeuten würde, vollständig ausgeblendet. Tatsächlich wird der Wille, das Vorhaben anzusiedeln, absolut gesetzt und alle übrigen Belange ergebnisorientiert „kleingeredet“. Der Frage, ob Hodenhagen mit seiner geringen Einwohnerzahl und der fast noch dörflichen Struktur überhaupt ein geeigneter Standort für solche bislang vorbildlosen

riesigen Bauwerke sein kann, wird nicht ernsthaft – und ergebnis-  
offen – nachgegangen. Eine ordnungsgemäße Abwägung scheint  
so kaum noch möglich.

Mit freundlichen Grüßen  
(Blume)

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'B' followed by a long, horizontal flourish that ends in a small curve.